

## Sonderinformation zur Rechnungslegung von Stiftungen – Kapitalerhalt und Mittelverwendung

In der Solidaris-Information 2/2013 haben wir über die neuere Entwicklung bei der Rechnungslegung von Stiftungen berichtet. Nunmehr liegt die Endfassung der Stellungnahme des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) vor. In dieser Stellungnahme werden insbesondere die Erläuterungen zur Kapitalerhaltung, einem zentralen Thema in der Rechnungslegung von Stiftungen, nochmals deutlicher formuliert.

Primäre Aufgabe der Stiftung ist die Verwirklichung der vom Stifter festgelegten Stiftungszwecke. Damit dies in der Regel dauerhaft gewährleistet werden kann (Ausnahme: Verbrauchsstiftung), ist das gestiftete Vermögen zu erhalten. Diese Anforderung ergibt sich dementsprechend auch aus den Stiftungsgesetzen fast aller Länder. Sofern das Stiftungsvermögen nicht gegenständlich zu erhalten ist (z. B. Gemäldesammlung, Unternehmensbeteiligungen), erfolgt der Erhalt wertmäßig durch die Erhaltung des Stiftungskapitals (= Wert des gestifteten und zu erhaltenden Vermögens).

Unsicherheiten bestehen nun in der Frage, ob das Kapital nominal oder real zu erhalten ist und ob der Erhalt des Kapitals Vorrang vor der Verwirklichung der eigentlichen Stiftungszwecke hat. Diese Frage ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass die meisten Stiftungen gemeinnützig sind und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit ihre Mittel zeitnah (nunmehr innerhalb der nächsten 2 Jahre) für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden haben.

In Zeiten niedriger Zinsen ist der Handlungsspielraum vieler Stiftungen so eingengt, dass die Stiftungsvorstände unter Umständen die Stiftungszwecke nur unter Minderung des Stiftungskapitals weiter wie bisher verwirklichen können.

Das IDW stellt in seiner Stellungnahme klar, dass das Stiftungskapital zumindest nominal zu erhalten ist. Allerdings sollte der Stiftungsvorstand bestrebt sein, den möglichen Wertverlust des gestifteten Vermögens durch Preissteigerungen im Rahmen einer realen Kapitalerhaltung zu berücksichtigen. Dies kann aber nur unter der Bedingung geschehen, dass die Stiftungszwecke erfüllt werden. Im Fall der realen Kapitalerhaltung ist das zu erhaltende Kapital dann zu indexieren. Bilanziell wird die reale Kapitalerhaltung in einer Kapitalerhaltungsrücklage innerhalb der Ergebnisrücklage abgebildet. Dies bedeutet, dass eine Rücklagenbildung des indexierten Betrages nur aus noch vorhandenen Jahresüberschüssen und demnach nach erfolgten Ausgaben für die Zweckverwirklichung erfolgen kann.

In der aktuellen Niedrigzinsphase haben jedoch die wenigsten Stiftungsvorstände die Möglichkeit, neben der Zweckverwirklichung Mittel für die reale Kapitalerhaltung zurückzulegen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass selbst die Forderung nach einer nominellen Kapitalerhaltung nicht eingehalten werden kann und das zu erhaltene Stiftungskapital im Rah-



**Ihr Ansprechpartner:**



**Ralph Wedekind**  
WP StB  
Geschäftsführer

Konrad-Goldmann-Str. 5a  
79100 Freiburg/Breisgau

☎ 0791 | 79186-17  
✉ [r.wedekind@solidaris.de](mailto:r.wedekind@solidaris.de)

men der Zweckverwirklichung oder z. B. durch Verluste im Finanzanlagevermögen geschmälert wird. Für die Beurteilung dieses Falls spielt nach Einschätzung des IDW das auf mehrere Jahre angelegte Kapitalerhaltungskonzept der Stiftung eine entscheidende Rolle. Lässt nämlich die Planung erkennen, dass das Ziel der Kapitalerhaltung innerhalb des festgelegten Konzeptes mittelfristig, d. h. innerhalb der nächsten 3-5 Jahre, erreicht wird, ist eine kurzfristige Minderung des Stiftungskapitals unkritisch. Der Stiftungsvorstand ist für die Planung und den Nachweis der Erhaltung des Kapitals verantwortlich. Hierzu sollte er ein für die Stiftung zu präzisierendes und zu dokumentierendes Kapitalerhaltungskonzept vorlegen können. Die Lösung für einen möglichen Interessenkonflikt zwischen Zurückbehalt von Mitteln zum Zweck des Kapitalerhalts auf der einen Seite und Mittelausgaben zur Zweckverwirklichung und zeitnahen gemeinnützigen Mittelverwendung auf der anderen Seite liegt somit in der konzeptionellen Darstellung einer Zeitschiene, in der man wieder allen Belangen der Stiftung gerecht werden wird.

Bilanziell wird der Nominalwert des zu erhaltenden Kapitals im Stiftungskapital gezeigt. Zum bilanziellen Nachweis der nominellen Kapitalerhaltung wird das Stiftungskapital dem dauerhaft der Stiftung zur Verfügung stehenden Eigenkapital gegenübergestellt. Das Eigenkapital der Stiftung sollte dabei wie folgt gegliedert werden:

- I. Stiftungskapital
  - 1. Errichtungskapital
  - 2. Zustiftungskapital
- II. Rücklagen
  - 1. Kapitalrücklage
  - 2. ErgebnISRücklagen
- III. Umschichtungsergebnisse
- IV. Ergebnisvortrag

Das Stiftungskapital ist erhalten, wenn das Eigenkapital insgesamt mindestens die Höhe des Stiftungskapitals hat und

dabei die nicht dauerhaft zur Verfügung stehenden Eigenkapitalteile (positiver Ergebnisvortrag, Ergebnisrücklagen mit Zweckbindung) in der Betrachtung außen vor bleiben. Bei der realen Kapitalerhaltung ist das indexierte Stiftungskapital maßgeblich.

Darüber hinaus sind ggfs. stille Reserven und Lasten zu berücksichtigen. Sollte der Nachweis stichtagsbezogen auf diese Weise nicht gelingen, so hat der Vorstand im Rahmen seines Kapitalerhaltungskonzeptes zu erläutern, wie die Kapitalerhaltung mittelfristig erreicht wird.

Sollte eine Stiftung die Rechnungslegung mittels einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung mit Vermögensübersicht vornehmen, so ist der Nachweis der Kapitalerhaltung in ähnlicher Weise vorzunehmen. Im Gegensatz zur Bilanzierung können stille Reserven und Lasten direkt in der Vermögensübersicht durch eine zulässige Bewertung der Vermögensgegenstände zu Zeitwerten aufgezeigt werden.

**Praxis-Hinweis:** Die Stiftungsvorstände sind verantwortlich für die Verwirklichung der Stiftungszwecke, die zeitnahe Mittelverwendung und den Erhalt des Stiftungskapitals. Darüber haben Sie u. a. mittels Rechnungslegung Rechenschaft abzulegen. Die Stellungnahme des IDW zur Rechnungslegung von Stiftungen gibt hierbei eine gute Hilfestellung. Gerne stehen wir Ihnen bei der Klärung Ihrer konkreten Fragen mit Rat und Tat zur Verfügung.

**Seminar-Hinweis:**

Basiswissen Stiftungen – Rechtliche und steuerliche Besonderheiten bei Stiftungen

- 27. Mai 2014 in München
- 7. Oktober 2014 in Freiburg

Anmeldungen unter [www.solidaris.de](http://www.solidaris.de) oder direkt bei Frau Susanne Bertram:

✉ [s.bertram@solidaris.de](mailto:s.bertram@solidaris.de)

☎ 02203 | 8997-504.



[www.solidaris.de](http://www.solidaris.de)